

Amtsblatt

Stadt Gommern



1. Jahrgang

12.06.2026

Nr. 05

Inhalt:	Seite
A. Landkreis Jerichower Land	
B. Einheitsgemeinde Stadt Gommern	
1. Wahlbekanntmachung - Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt	1
2. Wahlbekanntmachung - Ausscheiden eines Ortschaftsratsmitglieds in Dannigkow	3
3. 11. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“	4
4. Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet in Dornburg	4
5. Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet in Pöthen	6
6. Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse Nr. 0266/2023 vom 22.02.2023 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und Nr. 0188/2022 vom 14.12.2022 zum Bebauungsplan Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Dannigkow“ der Stadt Gommern in der Ortschaft Dannigkow	8
C. Kommunale Zweckverbände	
D. Regionale Behörden und Einrichtungen	
1. Öffentliche Bekanntmachung ALFF - Bodenordnungsverfahren Bornum, Feldlage, Verf.-Nr.: 611-14-AZ 2017, Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	9
E. Sonstiges	

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Gommern – Bürgermeister
Rathaus, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern

Erscheinungsweise:

nach Bedarf



Eine Verteilung an alle Haushalte im Gebiet der Einheitsgemeinde erfolgt nicht. Eine Auslegung des Amtsblattes erfolgt im Rathaus II im Haupt- und Ordnungsamt und kann während der Dienststunden kostenpflichtig kopiert werden. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang finden das Amtsblatt auf der Internetseite <https://www.gommern.de/de/einheitsgemeinde-gommern/buerger-verwaltung/amtsblaetter.html>. Durch die Angabe einer E-Mail-Adresse können Sie sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes eintragen lassen. Die Erstellung erfolgt im Haupt- und Ordnungsamt, Ratsarbeit Gommern, Tel.: 039200/7789-74, amtsblatt@gommern.de.

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 06. September 2026**

findet in Sachsen- Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen- Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 Wahllokal:	Gommern Albert-Schweitzer-Straße 2 a, 39245 Gommern Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ e.G.	barrierefrei
Wahlbezirk 2 Wahllokal:	Gommern Am Weinberg 7, 39245 Gommern Grundschule	barrierefrei
Wahlbezirk 3 Wahllokal:	Gommern Fuchsbergstraße 5, 39245 Gommern Versammlungsstätte am Volkshaus	barrierefrei
Wahlbezirk 4 Wahllokal:	Ortschaft Dannigkow/Kressow Zerbster Str. 36 a, 39245 Dannigkow Begegnungsstätte am Sportplatz	barrierefrei
Wahlbezirk 5 Wahllokal:	Ortschaft Karith/Pöthen Thälmannplatz 4 a, 39291 Pöthen Gemeindezentrum	barrierefrei
Wahlbezirk 6 Wahllokal:	Ortschaft Vehlitz Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro	
Wahlbezirk 7 Wahllokal:	Ortschaft Wahlitz Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“	barrierefrei
Wahlbezirk 8 Wahllokal:	Ortschaft Menz Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus	barrierefrei
Wahlbezirk 9 Wahllokal:	Ortschaft Nedlitz Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz Feuerwehr Gerätehaus	
Wahlbezirk 10 Wahllokal:	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Markt 2, 39279 Leitzkau Bürger- und Vereinshaus	barrierefrei
Wahlbezirk 11 Wahllokal:	Ortschaft Ladeburg Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro	
Wahlbezirk 12 Wahllokal:	Ortschaft Dornburg Lindenweg 2, 39264 Dornburg Dorfgemeinschaftshaus	barrierefrei

Wahlbezirk 13

Wahllokal:

Ortschaft Prödel

Lindenstraße 28, 39264 Prödel
Bürgerhaus

Wahlbezirk 14

Wahllokal:

Ortschaft Lübs

Schulstraße 25, 39264 Lübs
Mehrzweckhalle

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit **vom 26.07.2026 bis zum 16.08.2026** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr am folgenden Standort zusammen:

Briefwahlvorstand 15

Beratungsraum,
Platz des Friedens 10,
39245 Gommern

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnung, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt:
 - 5.1 die **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
 - 5.2 die **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt-LWG).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gommern, den 10.06.2026

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 75 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. V. m. § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gebe ich bekannt, dass Herr Rüdiger Ebeling als Ortschaftsratsmitglied der Ortschaft Dannigkow rückwirkend zum 01.02.2026 auf Grund eines Wohnortwechsels ausscheidet (§ 21 Abs. 2 und 42 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA). Herr Ebeling war Einzelbewerber, demnach gibt es keinen Nachrücker und der Sitz im Ortschaftsrat bleibt unbesetzt.

Gommern, den 11.06.2026

gez. Haberland
Wahlleiter

Stadt Gommern

11. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. S. 492), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am 10. Juni 2026 die folgende 11. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 10. Jahrgang, Nr.: 10 vom 30.06.2016) beschlossen.

§ 1

Die Umlagesätze werden ab dem Kalenderjahr 2025 wie folgt festgesetzt.

Unterhaltungsverband	Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Umlagesatz für den Erschwernisbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche
„Ehle/Ihle“	12,9500	12,3830
„Nuthe/Rossel“	12,1373	5,7720

§ 2

Die 11. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ vom 16. Juni 2016 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Stadt Gommern, den 11.06.2026

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

Stadt Gommern

Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Alte Schäferei“ in Dornburg die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Gommern inklusive der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die 6. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Alte Schäferei“ vorbereitet, um die bauliche Nutzung zum Wohnen bauleitplanerisch zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 287, 442, 443, 444, 445 und Teilflächen der Flurstücke 286, 289, 292, 293, 294, 360/1 in der Flur 3, sowie Teilflächen der Flurstücke 125, 145, 150, 164/124 und 124/1 in der Flur 4, der Gemarkung Dornburg. Der Geltungsbereich wird im Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Osten und Süden durch Waldflächen begrenzt.

Mit der 6. Änderung des FNP's wird gleichzeitig eine Korrektur im Bereich der Ortslage Feuerwehr / Spielplatz vorgenommen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt durch die Auslegung des Vorentwurfs des o.g. Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

22.06.2026 bis 22.07.2026

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 3, während der Dienststunden.

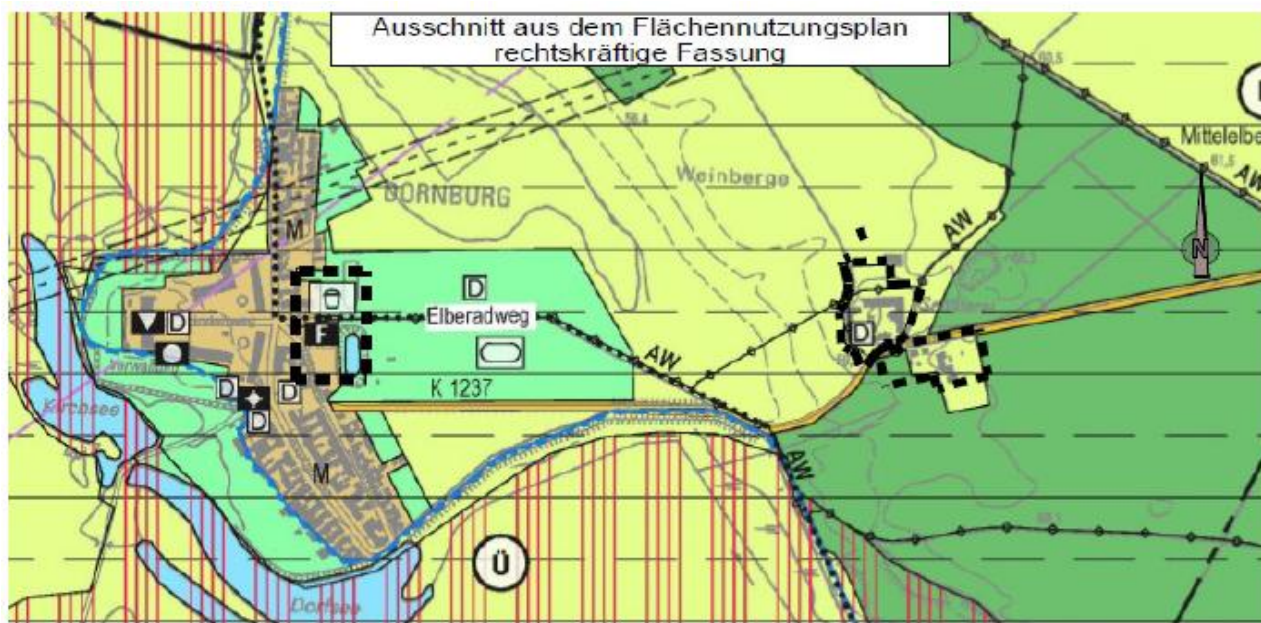
Montag: von 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag: von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Auf Wunsch können nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 039200 7789-31 auch Termine zu anderen Zeiten vereinbart werden. Die vollständigen Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch im Internet unter www.Gommern.de (Bürger & Verwaltung – Öffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Bauamt der Stadt Gommern die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen zur Planung bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht oder per E-Mail an bauplanung@gommern.de übermittelt werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens nur für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt. Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gebietsabgrenzung





Gommern, den 01.06.2026

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Stadt Gommern

Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 04.06.2025 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lagerhalle Pöthen östlich der Gommeraner Straße“ in der Gemarkung Karith in der Ortschaft Pöthen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Gommern inklusive der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Gommern stellt den Änderungsbereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lagerhalle Pöthen östlich der Gommeraner Straße“ aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Lagerhalle eines bereits ortsansässigen Unternehmens zu schaffen. Zudem soll einem ortsansässigen Landwirt im Nebenerwerb die Möglichkeit eröffnet werden, im räumlichen Zusammenhang zu seiner bisherigen Bewirtschaftung ergänzenden Wohnraum für den Eigenbedarf zu schaffen und damit die langfristige Bindung an den Standort Pöthen zu sichern.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 17/7, 17/32, 17/29 und einer Teilfläche des Flurstückes 17/17 der Flur 5 der Gemarkung Karith. Die Fläche des Geltungsbereiches wird derzeit als Grünflächenlandwirtschaftlich genutzt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt durch die Auslegung des Vorentwurfs des o.g. Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

22.06.2026 bis 22.07.2026

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 3, während der Dienststunden.

Montag: von 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag: von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

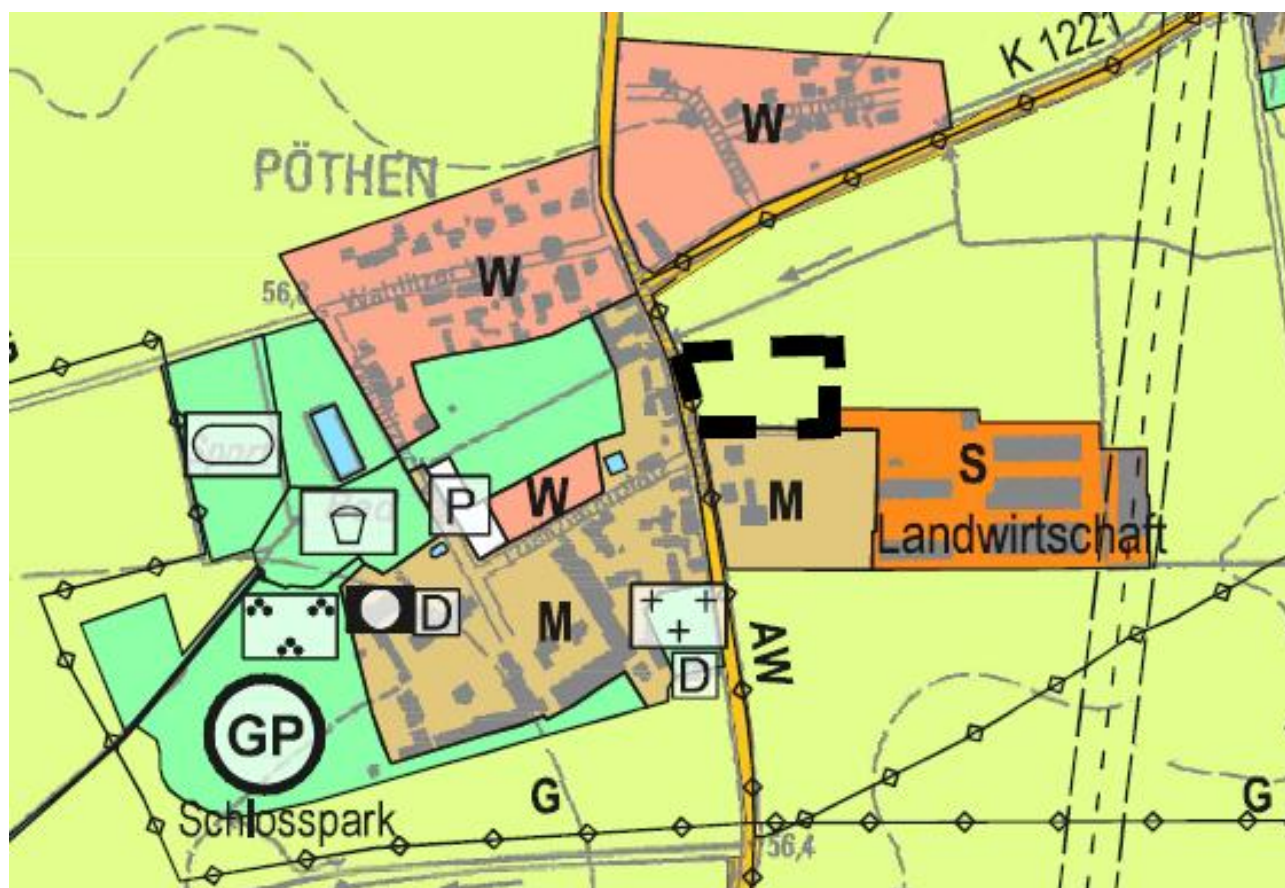
Auf Wunsch können nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 039200 7789-31 auch Termine zu anderen Zeiten vereinbart werden. Die vollständigen Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch im Internet unter www.Gommern.de (Bürger & Verwaltung – Öffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Bauamt der Stadt Gommern die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen zur Planung bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht oder per E-Mail an bauplanung@gommern.de übermittelt werden.

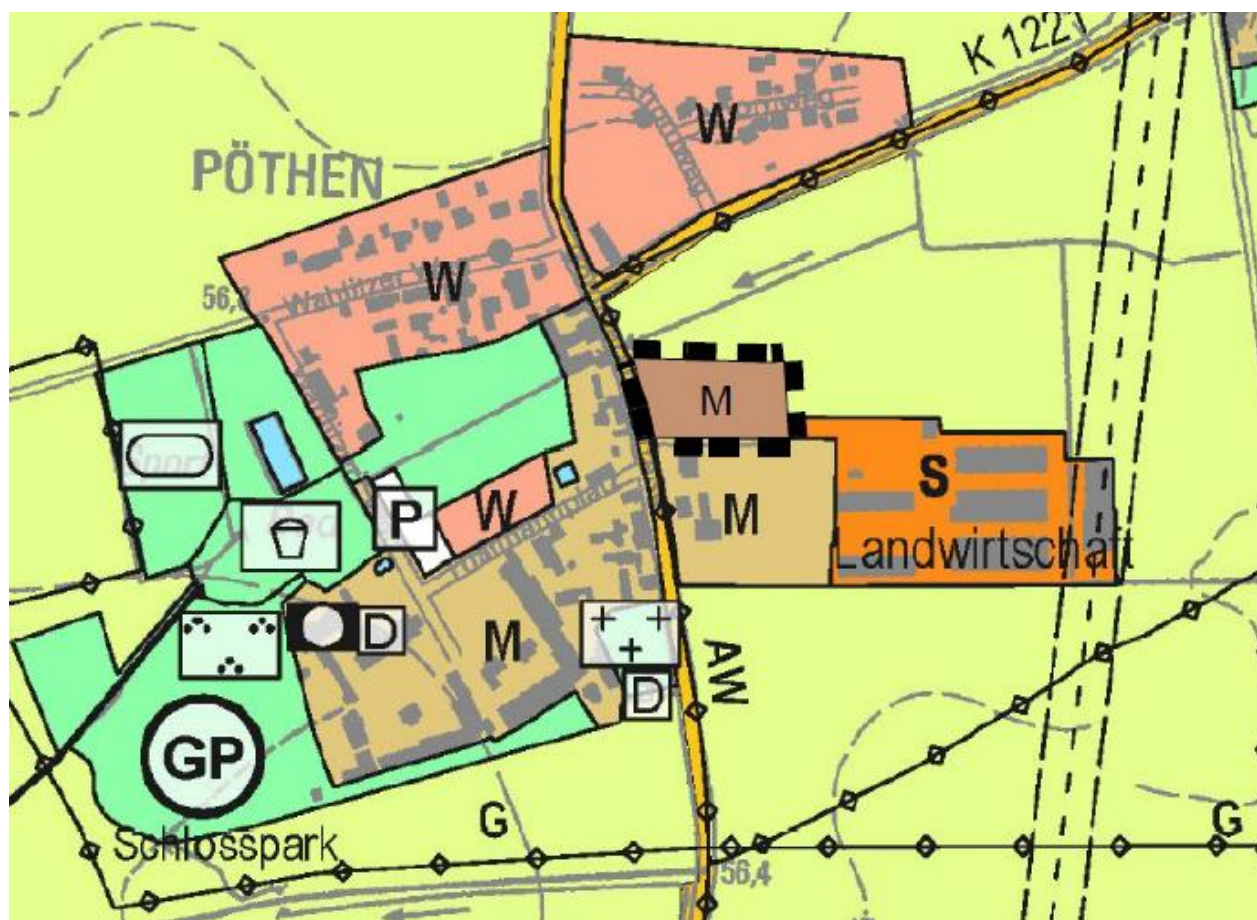
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens nur für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt. Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gebietsabgrenzung

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, rechtskräftige Fassung



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, 9. Änderung



Gommern, den 01.06.2026

Gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Stadt Gommern

Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse

Nr.: 0266/2023 vom 22.02.2023 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Einheitsgemeinde Stadt Gommern und
Nr.: 0188/2022 vom 14.12.2022 zum Bebauungsplan Sondergebiet
„Freiflächen-Photovoltaikanlage in Dannigkow“ der Stadt Gommern in
der Ortschaft Dannigkow

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 10.06.2026 beschlossen, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Dannigkow“ aufzuheben.

Die beiden Bauleitpläne hatten das Ziel in der Gemarkung Dannigkow den Geltungsbereich von ca. 4,2 ha für die Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen bauleitplanerisch vorzubereiten. Derzeit stellt der wirksame Flächennutzungsplan im Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen dar.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Gebietsabgrenzung Stand 2022



Da sich der Geltungsbereich auf 0,9 ha verkleinert, sich diese Fläche im Bereich der Ortslage in Richtung der vorhandenen Bebauung befindet, die fehlende örtliche Akzeptanz der Bevölkerung einen Konflikt in der Ortslage Dannigkow hervorruft und mittlerweile ein Kriterienkatalog zur Bewertung der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Grünland- und Ackerflächen in der Stadt Gommern vorliegt, sind die Aufstellungsbeschlüsse Nr.: 0266/2023 und Nr.: 0188/2022 aufgehoben worden.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Gebietsabgrenzung Stand 2026



Gommern, den 11.06.2026

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt**
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau



Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Bornum, Feldlage
Verf.-Nr.: 611-14-AZ 2017
Landkreise: Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 08.05.2026

Vorzeitige Ausführungsanordnung
gemäß § 63 Abs.2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
i. V. m. § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
mit
Bekanntgabe der Überleitungsbestimmungen
gemäß § 62 Abs. 3 FlurbG

1. Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 14.03.2024, des Nachtrages 1 vom 15.04.2025 und des Nachtrages 2 vom 29.10.2025 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen** des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge wird auf den

29. Juni 2026, 0:00 Uhr

festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan und seiner Nachträge vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes mit Ausnahme der landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücke, deren Besitz und Nutzung durch die Überleitungsbestimmungen in der zweiten Jahreshälfte 2026 geregelt wird.

Anträge nach § 71 Satz 1 FlurbG insbesondere Anträge zur Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zu stellen.

2. Bekanntgabe der Überleitungsbestimmungen

Die Überleitungsbestimmungen liegen in den Flurbereinigungsgemeinden

- in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
- in der Stadt Zerbst (Anhalt), Breite Straße 86 a, 39261 Zerbst/Anhalt

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Begründung

zu 1.

Die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 2 LwAnpG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) i. V. m. § 63 Abs. 1 FlurbG in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) liegen vor, da der verbliebene Widerspruch gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt wurde. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung würden erhebliche Nachteile erwachsen.

zu 2.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Bornum ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden und hat deren Auslegung zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Kopf-Kühn

Zusätzlich können die vorzeitige Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen im Internet unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-anhalt-bitterfeld/>

(dort unter Flurbereinigungsverfahren Bodenordnungsverfahren Bornum Feldlage / Ausführungsanordnung) zur Information eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: DatenschutzbeauftragterDE@alff.sachsen-anhalt.de
